



HVBG

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1400 - 1401, DOK 311.07

**Versorgungsschutz gemäß § 24 Abs. 3 BVG ab 01.01.1989 für
Begleitpersonen von Kriegsbeschädigten bei Heilbehandlung**

Versorgungsschutz gemäß § 24 Abs. 3 BVG ab 01.01.1989 für
Begleitpersonen von Kriegsbeschädigten bei Heilbehandlung
hier: Gesetz über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988 - KOVAnpG
1988) vom 21.06.1988 (BGBl. I S. 826-828)

Das Hessische LSG hatte mit Urteil vom 15.04.1986 - L-3/U-968/82 -
(vgl. HV-INFO 1986, S. 1462-1470) zu §§ 539 Abs. 1 Nr. 7,
539 Abs. 2 RVO und zu §§ 1, 24 Abs. 1 BVG folgendes entschieden:
Leitsatz:

1. Übernimmt eine Ehefrau als Begleitperson Betreuungsaufgaben einer Kureinrichtung, um den angestrebten Erfolg einer ihrem Ehemann gewährten Versorgungskur zu ermöglichen bzw. zu sichern, so wird sie wie eine von der Kureinrichtung abhängig Beschäftigte tätig. Die besonderen Pflichten aus der ehelichen Lebensgemeinschaft stehen dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der betreuende Ehepartner in fremden Betriebs- und Risikobereich Pflege- und Betreuungsleistungen erbringt, die als die eigentlichen Aufgaben der Kureinrichtung von dieser selbst zu erfüllen gewesen wären.
Zuständiger Leistungsträger ist der für die Kureinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger.
2. Betreuungs- und Pflegeleistungen einer Begleitperson bei einer Versorgungskur fallen nicht in den Risikobereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Betreuende wird nicht wie im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege Tätige tätig.
3. Der Gesetzgeber hat im BVG bewußt davon Abstand genommen, Unfälle von Begleitpersonen für Versorgungsberechtigte bei der Absolvierung von Versorgungskuren nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen zu entschädigen. Eine Lückenausfüllung, ausdehnende Auslegung oder gesetzeseergänzende Rechtsfortbildung des BVG ist nicht möglich.